



THÜR. LANDTAG POST
03.05.2024 10:19

12066/2024

Den Mitgliedern des AfILF

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur
Landwirtschaft und Forsten
Jürgen Fuchs Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3526

zu Drs. 7/9641

Unser Zeichen: mst

Gera, 30. April 2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Thüringer Bauordnung – Drucksache 7/9641 vom 05.03.2024

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf zur Änderung der Thüringer Bauordnung Stellung nehmen zu können.

Es erfolgen insbesondere klarstellende und konkretisierende Änderungen zur Vereinfachung des Bauens im Bestand sowie einer einfacheren Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie. Dazu gehören bspw. die Anpassungen der Vorgaben zum Umgang mit Abstandsflächen in § 6, Regelungen mit Bezug zum Ausbau von Dachgeschossen oder der nachträglichen Aufstockung von Gebäuden (z.B. § 42 oder § 53). Diese Ansätze sind aus unserer Sicht sinnvoll und geeignet, entsprechende Vorhaben zügiger und mit geringerem Genehmigungsaufwand umsetzen zu können.

In § 52 erfolgt eine stärkere Beachtung von Fahrradabstellanlagen und Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte sollen ein Satzungsrecht zur eigenständigen Regelung der Anforderungen an Stellplätze erhalten. Mit Blick auf die unterschiedlichen Strukturen der Thüringer Städte, ist die Möglichkeit zur individuellen und verbindlichen Regelung der Stellplatzanforderungen per eigener kommunaler Satzung zu begrüßen.

Zu § 64 regen wir an, dass bei Unternehmensnachfolgen/-übernahmen ohne Nutzungsänderung bzw. nur unwesentlichen Änderungen ein Bestandsschutz greift und keine Änderung/Erneuerung der Baugenehmigung erforderlich wird oder dass alternativ zumindest großzügige Übergangsfristen für die Nachjustierung geschaffen werden. Beispielhaft ist hier auf Restaurant-/Hotelbetriebe hingewiesen, die bei einer Übernahme bzw. Unternehmensnachfolge oftmals neue/geänderte bauordnungsrechtliche Auflagen erfüllen müssen, bevor sie den Geschäftsbetrieb fortsetzen können, obwohl das Unternehmen im Wesentlichen unverändert weitergeführt wird.

Die mit den Änderungen von § 67 erfolgende Erweiterung des Kreises der Bauvorlageberechtigten, die im Wesentlichen in Anlehnung an die Muster-Bauordnung erfolgt, bewerten wir grundsätzlich positiv. Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass einzelne Unternehmen uns diesbezüglich auf Regelungen anderer Bundesländer hingewiesen haben (z.B. BauO NRW § 67 Abs. 4a oder BayBO § 61 Abs. 3 oder SächsBO § 65 Abs. 3 oder BauO LSA § 64 Abs. 2a) und die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die ThürBO befürworten würden.

Freundliche Grüße

Hauptgeschäftsführer